



REPUBLIK ÖSTERREICH
DER BUNDESMINISTER FÜR
ÖFFENTLICHE WIRTSCHAFT UND VERKEHR
DIPL.-ING. DR. RUDOLF STREICHER

II-12289 der Beilagen zu den Stenographischen Protokollen
des Nationalrates XVII. Gesetzgebungsperiode

A-1030 Wien, Radetzkystraße 2
Tel. (0222) 711 62-9100
Teletex (232) 3221155
Telex 61 3221155
Telefax (0222) 73 78 76
DVR: 009 02 04

Pr.Zl. 5906/10-4-90

57601AB

1990 -08- 24

zu 57621J

ANFRAGEBEANTWORTUNG

betreffend die schriftliche Anfrage der
Abg. Srb und Freunde vom 27. Juni 1990,
Zl. 5762/J-NR/1990 "Postamt Zell am See"

Im Allgemeinen:

Seitens der Post- und Telegraphenverwaltung wird bereits seit mehr als 10 Jahren auf die Anliegen der körperbehinderten und alten Menschen besonders Bedacht genommen. Seit Vorliegen der ÖNORM B 1600 bzw. der einschlägigen Vorschriften der Post- und Telegraphenverwaltung werden bei Neu- und Umbauten von Postämtern - teilweise mit beträchtlichem finanziellen Aufwand - behindertengerechte (d.h. ebene oder mittels Rampen erreichbare) Kundeneingänge geschaffen. Ferner werden bei Bedarf bzw. nach Möglichkeit spezielle Aufzüge bzw. Hebebühnen, automatische Türen, geeignete Fernsprechkablen und Behinderten-Parkplätze vorgesehen.

Die Post- und Telegraphenverwaltung ist - im Rahmen der baulichen und wirtschaftlichen Vorgaben - grundsätzlich bereit, sämtliche Gebäude mit Kundenverkehr (insbes. Postämter) gem. den Bestimmungen der ÖNORM B 1600 auszustatten, wobei in Gebieten, in denen mit einer erhöhten Anzahl von behinderten und alten Menschen gerechnet werden muß (wie z.B. in Kurzentren), behindertengerechte Einrichtungen in verstärktem Ausmaß geschaffen werden.

- 2 -

Bei bestehenden Gebäuden bzw. aufgrund der Tatsache, daß Postämter des öfteren in Mietobjekten untergebracht sind, ist jedoch die Anordnung von geeigneten Kundeneingängen (Rampen) aufgrund der örtlichen Gegebenheiten nicht immer möglich.

Zu Ihren konkreten Fragen zum Postamt Zell am See

"Treffen diese Informationen zu?

Wenn ja: Wie lautet die Begründung dafür?

Sind Sie bereit, das Postamt gemäß den Bestimmungen der ÖNORM B 1600 umbauen zu lassen? Wenn nein: Warum nicht?"

muß - nach dem vorliegenden Bericht der Generalpostdirektion - mitgeteilt werden, daß infolge des hohen Niveauunterschiedes bei der Generalsanierung dieses Postamtes kein behindertengerechter Eingang (Rampe) geschaffen werden konnte. Aufgrund der bereits vorgegebenen Bausubstanz war auch der Einbau eines Aufzuges nicht möglich, da ansonsten die Raumverhältnisse im Postamt so verschlechtert worden wären, daß der Amtsbetrieb nicht kundengerecht abgewickelt hätte werden können.

Unter Berücksichtigung des dargelegten Sachverhaltes, konnte bzw. kann daher die Post im konkreten Fall den Bestimmungen der ÖNORM B 1600 nicht nähertreten.

Wien, am 21. August 1990

Der Bundesminister

